

EQ-Checkliste für Betriebe bei geflüchteten Menschen mit dem Status Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

Kurzinfos

1. Sie stellen einen Antrag auf Förderleistung beim Jobcenter

Antrag auf "Leistung für eine betrieblich durchgeführte EQ nach § 54a SGB II". Dies ist ein Antrag auf Zuschuss zur Praktikumsvergütung. Stellen Sie ihn **vor** Beginn des Praktikums. Bei voraussichtlicher Förderfähigkeit wird ein EQ-Antrag an Sie verschickt.

Ansprechperson bei der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberservice:

Frau Wafaie-Krüger, Tel.: 04181 997-333; E-Mail: Susann.Wafaie-Krueger@arbeitsagentur.de

2. Sie schließen mit dem geflüchteten Menschen einen EQ-Vertrag ab.

Musterverträge gibt es bei der zuständigen Kammer, z. B. IHK bzw. Handwerkskammer.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg:

Frau Makaschutin, Tel.: 04131 712-308; E-Mail: makaschutin@hwk-bls.de

Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg-Wolfsburg:

Frau Possler, Tel.: 04131 742-199; E-Mail: possler@lueneburg.ihk.de

Die Willkommenslotsinnen Sie beraten auch zu den Inhalten der Einstiegsqualifizierung.

3. Sie schicken die Genehmigung der Förderleistung und den EQ-Vertrag an die Ausländerbehörde.

Bei Praktikant/innen mit Aufenthaltserlaubnis nimmt die Ausländerbehörde lediglich Kenntnis vom Vertrag, der noch nicht unterschrieben sein muss.

4. Sie leiten den ausgefüllten und unterschriebenen EQ-Vertrag zur Eintragung weiter.

Schließen Sie vor Beginn der Maßnahme mit dem EQ-Teilnehmenden einen EQ-Vertrag. Den EQ-Vertrag leiten an Ihre Kammer weiter und lassen Sie diese durch die Kammer eintragen (analog des Ausbildungsvertrages). Für Handwerksbetriebe gilt: der EQ-Vertrag soll an die Kreishandwerkerschaft gesendet werden, da sie die Prüfung vornimmt und ihn dann an die HWK zwecks Eintragung in die Lehrlingsrolle weiterleitet.

Anschließend werden der EQ-Antrag, der EQ-Vertrag mit dem Eintragungsvermerk der Kammer und ggf. eine Kopie der Erlaubnis zur Durchführung einer EQ durch die Ausländerbehörde beim Jobcenter eingereicht.

5. Sobald die Genehmigungen vorliegen, kann es losgehen!

Sie melden den Praktikanten/die Praktikantin bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft an. Sie reichen die Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung spätestens drei Monate nach Beginn der Maßnahme beim Jobcenter ein.

6. Sie erstellen ein Zeugnis

Sie stellen nach Abschluss der EQ-Maßnahme ein Zeugnis aus.

Ansprechperson BBS Winsen (Luhe)

Gudrun Spöring, Tel.: 04171 8819-0; E-Mail: g.spoering@bbs-winsen.de

Ausführlichere Informationen

1. Antrag auf Zuschuss zur Praktikumsvergütung

- Der Antrag auf "Leistung für eine betrieblich durchgeführte EQ nach § 54a SGB II" ist **vor** Beginn der EQ-Maßnahme vom Arbeitgeber/Praktikumsbetrieb beim Jobcenter zu stellen. Dies ist ein Antrag auf Zuschuss zur Praktikumsvergütung.

Ansprechperson bei der Agentur für Arbeit Arbeitgeberservice:

Frau Wafaie-Krüger (Tel. 04181 997-333 (vormittags);

E-Mail: Susann.Wafaie-Krueger@arbeitsagentur.de

- Dem Antrag muss eine Kopie des EQ-Vertrages beigefügt werden.
- Auf Antrag erstattet das Jobcenter einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur einer Höhe von 231 € monatlich. Dieser Betrag wird an den Praktikanten/die Praktikantin vom Betrieb überwiesen.
- Ebenso erstattet das Jobcenter einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 117 € monatlich (unabhängig von der Vergütung des Praktikanten/der Praktikantin).
- Bei voraussichtlicher Förderfähigkeit wird ein EQ-Antrag an Sie verschickt.
- Bei Bewilligung des Antrages durch die Agentur für Arbeit bekommt der Praktikumsbetrieb einen Bewilligungsbescheid.

2. Vertragsabschluss

- Der Vertrag über die Einstiegsqualifizierung wird zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem Praktikanten/der Praktikantin geschlossen.
- In dem Vertrag werden u.a. Praktikumsinhalte, Dauer, Arbeitszeiten und Vergütung festgelegt.
- Bei dem Praktikum handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden in der Woche (3 x 8 Arbeitsstunden im Betrieb, 15 Unterrichtsstunden in der BBS Winsen (Luhe)).
- Vordrucke für den Vertrag erhalten Sie von den "Willkommenslotsinnen" der zuständigen Kammern:

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg: Frau Makaschutin (Telefon: 04131 712-308;
E-Mail: makaschutin@hwk-bls.de)

Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg-Wolfsburg: Frau Possler (Telefon: 04131 742-199;
E-Mail: possler@lueneburg.ihk.de)

Die Willkommenslotsinnen Sie beraten auch zu den Inhalten der Einstiegsqualifizierung.

- Falls Ihre Interessent/innen noch nicht als Bewerber/innen gemeldet sind, bitten Sie sie, sich beim Jobcenter zu melden. Die Beratungsfachkraft in der Berufsberatung führt ein Gespräch und prüft die Fördervoraussetzungen für die EQ, sowie für eventuell weitere unterstützende Instrumente (z. B. Ausbildungsbegleitende Hilfen).

3. Kenntnisaufnahme der Ausländerbehörde

- In der Regel ist für einen Flüchtling, der anerkannt ist, eine Beschäftigung gestattet.
- Zur Kenntnisaufnahme reicht der Praktikumsbetrieb dennoch den EQ-Vertrag zusammen mit dem Bewilligungsbescheid bei der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg ein.

4. Weiterleitung des EQ-Vertrages zum Eintrag bei der zuständigen Kammer

- Den EQ-Vertrag leiten Sie an Ihre Kammer weiter und lassen Sie diese durch die Kammer eintragen (analog des Ausbildungsvertrages).
- Für Handwerksbetriebe gilt: der EQ-Vertrag soll an die Kreishandwerkerschaft gesendet werden, da sie die Prüfung vornimmt und ihn dann an die HWK zwecks Eintragung in die Lehrlingsrolle weiterleitet.

5. Versicherung des Praktikanten/der Praktikantin

- War der Praktikant/die Praktikantin bisher nicht gesetzlich krankenversichert, so kann er/sie eine Krankenkasse wählen (z. B. AOK, TK, DAK).
- Die Krankenkasse veranlasst, dass die Rentenversicherung eine Sozialversicherungsnummer vergibt und einen Sozialversicherungsausweis erstellt.
- Sie melden den/die EQ-Teilnehmer/in bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft an.
- Sie reichen die Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung spätestens drei Monate nach Beginn der Maßnahme beim Jobcenter ein.

6. Information der Ausländerbehörde über die Bewilligung der EQ-Maßnahme

- Zu Ihrer Information: Die Agentur für Arbeit informiert die Ausländerbehörde über die Bewilligung der EQ, z. B. durch Zusendung des Bewilligungsbescheides.

7. Abschluss der EQ-Maßnahme

- Nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung stellt der Praktikumsbetrieb ein betriebliches Zeugnis aus.
- Auf Antrag stellt die zuständige Kammer auf Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat aus. Dieses kann bei der Ausbildung in dem Ausbildungsberuf zur Anrechnung von sechs Monaten führen. Der Praktikumsbetrieb muss nicht unbedingt der spätere Ausbildungsbetrieb sein.

Ansprechperson BBS Winsen (Luhe)

Gudrun Spöring, Tel.: 04171 8819-0; E-Mail: g.spoering@bbs-winsen.de